

- Kontakte aus Edelmetallen und aus deren Legierungen für Elektrotechnik und Elektronik,
- Laborgeräte und -kleinteile aus Edelmetallen,
- Großgeräte aus Edelmetallen,
- galvanische Beschichtungen,
- Zwischenprodukte der Aufbereitung,
- Verbindungen aus Edelmetallen

sowie die Aufbereitung von Altschrott mit Edelmetallanteilen und edelmetallhaltigem Schrott ist als P 1-Produktion zu planen und abzurechnen.

§ 3

(1) Als Abrechnungsfrist für Abfälle sowie Rückstände von Edelmetallen und Altschrott mit Edelmetallanteilen oder edelmetallhaltigen Schrott gilt der Zeitraum, der effektiv benötigt wird, um deren Edelmetallinhalte durch Bemusterung, Analysierung und Errechnung zu bestimmen.

(2) Die Abrechnungsfristen für die Bestimmung des Edelmetallinhaltes der im Abs. 1 genannten Gegenstände betragen für

- reine Metalllieferungen mit einem Edelmetallanteil > 10 % und einer absoluten Masse > 10 kg
- nichtmetallische Lieferungen mit einem Edelmetallanteil > 10 % und einer absoluten Masse > 10 kg
- Lieferungen mit einem Edelmetallanteil < 10 % oder einer absoluten Masse < 10 kg 45 Werkstage, gerechnet vom Tage des Eingangs beim Empfängerbetrieb.

(3) Die Zahlungsfrist einschließlich der Zahlungsfrist des VEB Kombinat Metallaufbereitung gegenüber den Anfallteilen beginnt mit dem Ablauf der Abrechnungsfrist.

§ 4

Forderungen aus den Lieferungen von Edelmetallen und Edelmetalllegierungen sowie daraus hergestellten Erzeugnissen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5

Ausnahmeregelungen von den Vorschriften dieser Anordnung bedürfen der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und des Ministers der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. April 1974 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 19 S. 187) außer Kraft.

(3) Die im § 3 Abs. 2 dieser Anordnung genannten Abrechnungsfristen gelten für den Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis zur Inkraftsetzung dieser Anordnung als Ausnahmeregelung gemäß § 5 der Anordnung vom 2. April 1974 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen.

Berlin, den 28. September 1982

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singh über**

Anordnung „über das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen vom 1. Oktober 1982

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 12. August 1976 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 403) wird

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie dem Präsidenten des Kulturbundes der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen durch Bürger

- a) im Rahmen der Fachgruppen für Geowissenschaften des Kulturbundes der DDR,
- b) als individuelle Freizeitbeschäftigung.

(2) Diese Anordnung gilt auch für das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen durch Schüler, Lehrlinge und Studenten während des Schulunterrichts, der FDJ- oder Pionierarbeit, der beruflichen Ausbildung oder in anderer organisierter Form gesellschaftlicher Tätigkeit.

§ 2

(1) Sammeln im Sinne dieser Anordnung ist die zielgerichtete Tätigkeit zum Auffinden von Mineralen, Fossilien und Gesteinen in Form von Handstücken und kleinen Proben (bis zu 10 Einzelexemplaren oder 5 kg Probematerial pro Fundpunkt) durch die Nutzung einschließlich Erweiterung vorhandener oder das Anlegen künstlicher Aufschlüsse.

(2) Das mit dem Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen verbundene Nutzen und Erweitern vorhandener und Anlegen künstlicher Aufschlüsse mit oder ohne Hilfsmittel unter Beachtung der im § 6 getroffenen Einschränkungen gelten nicht als Gewinnungsarbeiten im Sinne des Berggesetzes¹.

(3) Das Sammeln von radioaktiven Mineralen und Gesteinen ist nicht gestattet

(4) Die gewerbliche Nutzung der gesammelten Minerale, Fossilien und Gesteine ist nur auf der Grundlage der Rechtsvorschriften² gestattet.

§ 3

(1) Das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen bedarf einer staatlichen Erlaubnis (nachfolgend Sammelerlaubnis genannt). Diese wird im Auftrag des Ministeriums für Geologie durch die Abteilung Geologie des Rates, des Bezirkes erteilt. Dazu werden Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührentarif festgesetzt und erhoben.

(2) Die Sammelerlaubnis wird als Jahreserlaubnis für den Zeitraum eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Sammelerlaubnis gemäß § 1 Abs. 2 kann an die Universitäten, Schulen, Pionierhäuser u. a. Einrichtungen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Die Sammelerlaubnisse werden durch das für den Wohnort des Bürgers oder Sitz der Einrichtung zuständige Bezirkssekretariat des Kulturbundes ausgegeben.

§ 4

(1) Das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen bedarf neben der Sammelerlaubnis der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich die zu nutzenden und zu erweiternden Aufschlüsse befinden oder die künstlich anzulegenden Aufschlüsse vorgesehen sind.

(2) Für bekaiyite Sammelgebiete kann die vorherige Zustimmung gemäß Abs. 1 durch das zuständige Bezirkssekretariat des Kulturbundes, der DDR in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes eingeholt werden.

(3) Das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen im Rahmen internationaler Veranstaltungen auf dem Territorium der DDR bedarf außerdem der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Geologie.

¹ Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29)

² Z. Z. gilt: Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642)